



An das
Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Absender: Leonore Gewessler
GLOBAL 2000
Neustiftgasse 36, 1070 Wien

Per Mail an post.pers6@bmdw.gv.at
in Kopie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, den 11. April 2018

Betrifft: GZ BMDW-15.875/0035-Pers/6/2018
Stellungnahme zum Begutachtungs-Entwurf Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz -
BVG Staatsziele / Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes über die
Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung
der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu können. Diese Möglichkeit nutzen wir als österreichische Umweltschutzorganisation, deren Gründungsgeschichte auf die Auseinandersetzungen rund um das Atomkraftwerk Zwentendorf und die Konflikte rund um die geplante Zerstörung der Hainburger Au zurück geht, selbstverständlich.

Mit dem vorliegenden Abänderungsantrag soll – anlassbezogen und ohne sachliche Notwendigkeit – ein grundlegender Umbau der Staatszielbestimmungen der Republik Österreich zu Lasten des allgemeinen Interesses an gesunden Lebensgrundlagen stattfinden. Die politischen Konsequenzen dieses Vorhabens gehen in die völlig falsche Richtung, und seine rechtliche Folgen werden noch Generationen nach uns zu tragen haben.

Mit dem vorliegenden Abänderungsantrag soll

- der Titel des geltenden „Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung“ um die inhaltlich leitenden Prinzipien der Nachhaltigkeit reduziert werden auf „Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele“; sowie dem geltenden Bundesverfassungsgesetz § 3 „(1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.
(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.“¹
soll laut vorliegendem Begutachtungsentwurf ein relativierender § 3 a nachgestellt werden:
„Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung.“

¹ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008504, abgerufen 11.4.2018

Der im Begutachtungsentwurf vorliegende Abänderungsantrag geht – fast wortgleich, mit einer Satzumstellung – zurück auf einen Antrag der Vorgängerregierung aus der letzten Legislaturperiode.

Anlass dieses Abänderungsantrags, eingebracht durch die Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Heinzl, Ottenschläger in den Verfassungsausschuss am 17. Mai 2017² war das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 2. Februar 2017 zur „dritten Piste“ des Flughafens Wien-Schwechat:

Im Erkenntnis des BVwG wurde entschieden, dass der Bau einer weiteren Fluglandebahn in Wien nicht genehmigungsfähig sei. Die Richter bewerteten das öffentliche Interesse am Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels als höherstehend als die Interessen des Projektwerbers an der Verwirklichung des Vorhabens.

Dass Klimaschutz in der Verfassung von Österreich (BVG in der geltenden Fassung siehe Fußnote 1) sowie in den Verfassungen von Wien und Niederösterreich verankert ist, es ein Klimaschutzgesetz gibt, unionsrechtliche Verpflichtungen bestehen und Österreich das Klimaschutzabkommen von Paris ratifiziert hat, waren für die Richter Orientierungshilfen bei der Abwägung der öffentlichen Interessen. Dieses Erkenntnis des BVwG wurde im Juni 2017 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben; ein Erkenntnis des BVwG vom 28. März 2018 ermöglicht nach heutigem Stand den Bau der „dritten Piste“ des Flughafens Wien.

In Verwaltungsverfahren wie Genehmigungsverfahren haben wirtschaftliche Anliegen immer ein starkes Gewicht, während die Interessen der Allgemeinheit an sauberem Wasser, gesunden Böden oder reiner Luft vage bleiben. Genau dieses bestehende Ungleichgewicht abzumildern, war der Hintergrund des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz. Weder ist aus den aktuellen Staatszielbestimmungen ein absoluter Vorrang für den Umweltschutz abzuleiten, noch entbinden sie den Gesetzgeber von der Pflicht, in Materiegesetzten die Abwägung der verschiedenen Dimensionen nachhaltiger Entwicklung, Ökologie, Soziales und nachhaltigem Wirtschaften zu regeln.

Es handelt sich also bei dem vorliegenden Abänderungsantrag eindeutig um Anlassgesetzgebung, in diesem Fall im Rahmen der der Österreichischen Bundesverfassung. Aufgrund eines einzelnen unerwünschten Gerichtsentscheids versuchen die Regierungsparteien, über den parlamentarischen Prozess die Rechtsgrundlage für einen (zwischenzeitlich ohnehin aufgehobenen) Entscheid zu verändern, offenbar um im gegenständlichen Fall und darüber hinaus umweltschädigende Einzelprojekte wider besseren Wissens über deren langfristig negative Konsequenzen durchsetzen zu können.. Diese Anlassgesetzgebung, besonders im demokratiepolitisch gravierenden Falle der Bundesverfassung, ist aufs schärfste abzulehnen und zurückzuweisen.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit in der geltenden Fassung (siehe Fußnote 1) geht in seiner Urform zurück auf die gesellschaftlichen Konflikte zwischen einer breiten zivilgesellschaftlichen BürgerInnenbewegung sowie Bauwerbern und Vertretern von politischen Parteien um das Hainburg-Großwasserkraftwerk 1984 und den bereits damals eingetretenen Sinneswandel hin zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Längst hat sich in weiten Teilen der Gesellschaft die Erkenntnis durchgesetzt, dass das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Entwicklung nur mit der Vereinbarkeit von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen mit zukunftsfähigen Arbeitsplätzen, sozialer Sicherheit und nachhaltigem Wirtschaften zu erreichen ist. Nicht zuletzt deswegen hat sich die Republik Österreich 2015 zur Umsetzung der Sustainable Development Goals, der Ziele der UN für nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung bekannt.

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02172/imfname_636851.pdf, abgerufen 11.4.2018

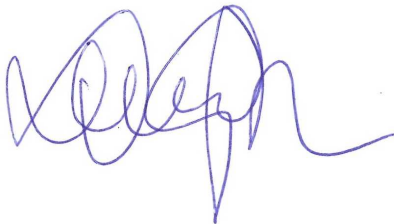
Die durch den Abänderungsantrag postulierte Unvereinbarkeit von wirtschaftlichen Interessen (relativierender §3a „wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung“) und umfassendem Umweltschutz ist sachlich nicht zutreffend und im Widerspruch zu eingegangenen Verpflichtungen der Republik Österreich. Nur ganzheitliches Denken kann den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden, nicht der Rekurs auf ein Wirtschaftsmodell, das nachhaltiger Entwicklung schadet — über einen Standort-Wettbewerb nach unten.

Staatszielbestimmungen in der Bundesverfassung begründen zwar weder berechtigende noch verpflichtende Rechtspositionen für Individuen, nichtsdestotrotz entfalten sie Bindungswirkung gegenüber dem Gesetzgeber und stellen eine Interpretationsgrundlage für Gerichte dar³. In vielen Gesetzen, ob Forstwirtschaft oder Straßenbau, werden bereits jetzt wirtschaftliche Abwägungen getroffen. Mit der geplanten Verfassungsänderung wird das Bekenntnis der Republik zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen daher rechtlich eindeutig entwertet.

Weiters ist die politische Symbolwirkung einer Verfassungsänderung aufgrund eines konkreten, unerwünschten Anlassfalls fatal. Die Konsequenzen derartiger Symbolpolitik werden aber noch viele Generationen nach uns beschäftigen.

GLOBAL 2000 lehnt den vorliegenden Entwurf aus diesen Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Leonore Gewessler".

Leonore Gewessler
politische Geschäftsführerin GLOBAL 2000

³ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰, Rz 1333